



23.05.2017

Betrifft: Verkehrsbeschränkungen anlässlich des "30. Luschnouar Ironmännli 2019"
(Straßensperren wegen Laufstrecke)
Zahl: L130.2-9/2019

VERORDNUNG

Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit b und 94c der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der VlbG Landesregierung über den übertragene-
nen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheit der Straßenpolizei, LGBl Nr.
30/1995, wird **anlässlich des „30. Luschnouar Ironmännli 2019“ am 2. Juni 2019, in
der Zeit von 08.30 bis ca. 12.30 Uhr** im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und der
Fußgänger sowie aufgrund der Lage, Widmung und Beschaffenheit der an der Straße ge-
legenen Gebäude und Gebiete verordnet:

§ 1

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO ist das Befahren der Sägerstraße
und des westlich davon verlaufenden Geh- und Radweges im Bereich zwischen der Kreu-
zung mit der Vorachstraße und der Einmündung in die Mühlefeldstraße verboten.

§ 2

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO ist das Befahren und Fußgängern
das Begehen der Mühlefeldstraße im Bereich Zufahrtsstraße zum Parkbad - asphaltierter
Parkplatz Höhe Gymnasium - verboten – siehe beiliegende Planskizze.

§ 3

Vom Verbot des § 1 ist der Anrainerverkehr bis zur gesperrten Laufstrecke ausgenommen.
Vom Verbot des § 2 sind Rennteilnehmer und Begleitfahrzeuge des „Luschnouar Iron-
männli“ ausgenommen. Der Fußgänger- und Radfahrverkehr auf dem bestehenden Geh-
und Radweg entlang des Gymnasiums ist von der Sperre nicht betroffen. Die Umleitung
erfolgt über Gemeindestraßen.

§ 4

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach §§ 52 lit. a Z 1 StVO „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“, § 52 lit. a Z 14b „Verbot für Fußgänger“ den Zusatztafeln nach § 54 Abs. 1 StVO „ausgenommen Anrainerverkehr“ und „ausgenommen Rennteilnehmer und Begleitfahrzeuge Luschnouar Ironmännli“ und den Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 16 b StVO „Umleitung“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:


Dr. Kurt Fischer



Ergeht an:

1. TriTeam Lustenau, vertreten durch VOGEL Reinhard; reinhard.vogel@vol.at und DALLAPICCOLA Thomas, th.dalla@gmx.at zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen, Anlegen des **Aktenvermerkes und Übermittlung** an die Sicherheitswache im Rathaus
2. Bauhof der Marktgemeinde Lustenau, 6890 Lustenau mit dem Ersuchen, die erforderlichen Beschilderung lt. Plan bei den Standorten zu deponieren

Nachrichtlich:

1. Polizeiinspektion Lustenau, 6890 Lustenau, Maria-Theresien-Straße 6
2. Sicherheitswache im Hause
3. Amtstafel zum Aushang
4. Gemeindeblatt zur Kundmachung
5. RFL Feldkirch
6. FFW Lustenau
7. ÖRK Lustenau
8. ÖRK Dornbirn
9. BH Dornbirn

Aktenvermerk:

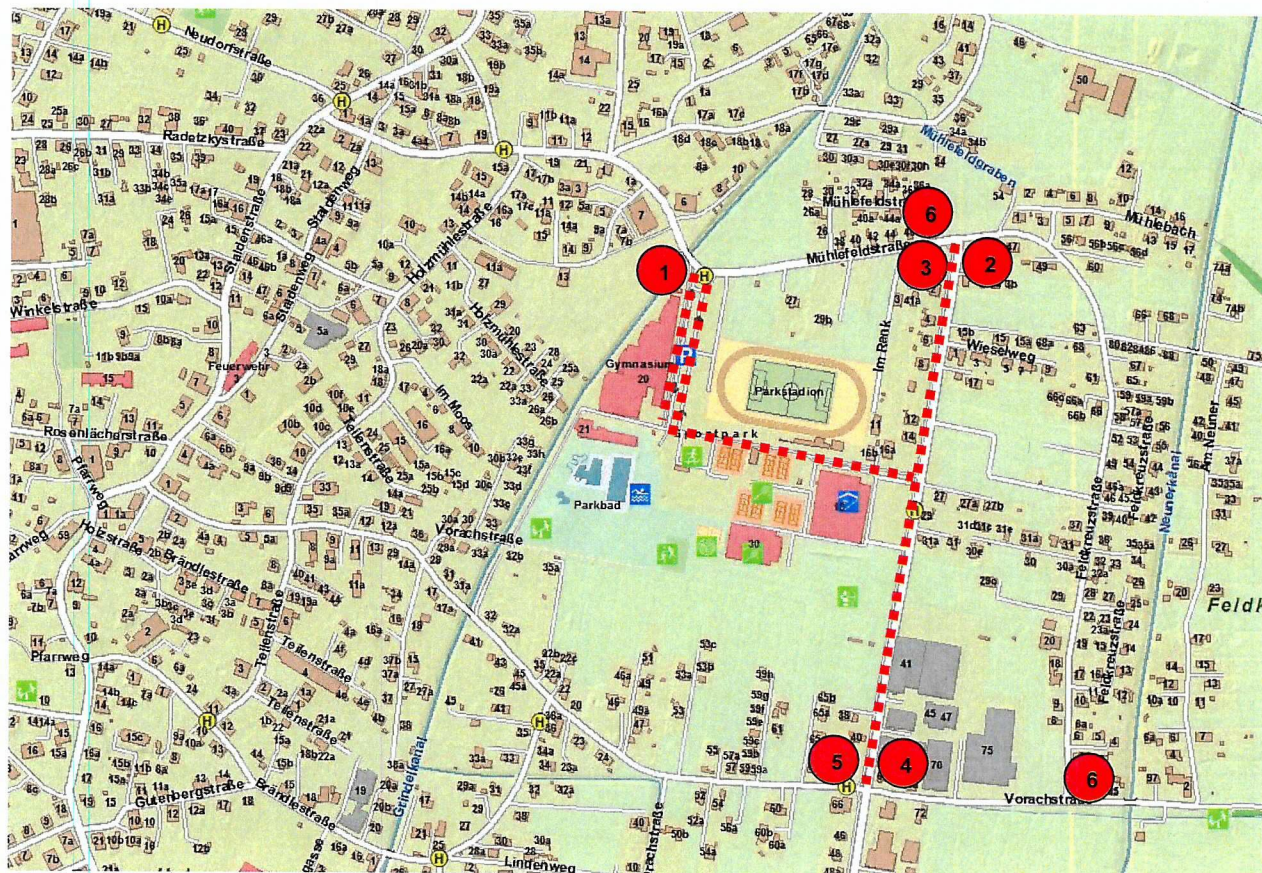
Der ausgefüllte Aktenvermerk ist durch das TriTeam an die Sicherheitswache im Rathaus zu übermitteln.

Verkehrszeichen		
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch

Beschilderung – siehe auch Planskizze:

- ❶ Mühlefeldstraße, Höhe Einfahrt Parkplatz -  + „ausgenommen Teilnehmer und Begleitfahrzeuge Luschnouar Ironmännli“
- ❷ Kreuzung Mühlefeld-/Sägerstraße -   =  
- ❸ Kreuzung Mühlefeld-/Sägerstraße (Geh- und Radweg) -  
- ❹ Kreuzung Vorach-/Sägerstraße -  
- ❺ Kreuzung Vorach-/Sägerstraße (Geh- und Radweg) -  
- ❻ Kreuzung Vorach-/Feldkreuz und Kreuzung Mühlefeld-/Feldkreuzstr. -  + „Durchfahrt Mühlefeld-/Weiherstraße gesperrt“

Planskizze:



— = Lauf- und Radstrecke - Sperre der Sägerstraße inkl. Geh- und Radweg sowie der Mühlfeldstraße im Bereich des Parkbadparkplatzes